



Stadt Stolpen

Flächennutzungsplan 1. Teiländerung

**Begründung
Entwurf**

Fassung vom 31.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsgrundlagen	3
1.1	Anlass und Erfordernis der Teiländerung	3
1.2	Verfahrensart und Verfahrensdurchführung	4
2	Beschreibung des Teiländerungsbereiches	4
3	Übergeordnete Planungen	7
4	Planungsziele	8
5	Auswirkungen der Änderung	9
	Quellen	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Darstellung Geltungsbereich/10/	6
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flurstücke der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen	5
--	---

1 Planungsgrundlagen

1.1 Anlass und Erfordernis der Teiländerung

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 28. Februar 2022 mit Beschluss Nr. 13/2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Napoleonstraße“ beschlossen. Das Plangebiet umfasst dabei teilweise Flächen des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Schweinemastanlage Stolpen, Alte Napoleonstraße“. Das Aufstellungsverfahren dazu wurde durch den Stadtrat der Stadt Stolpen am 28. Februar 2022 mit Beschluss Nr. 12/2022 aufgehoben.

Insbesondere wegen der Lage am südlichen Ortseingang zur Stadt Stolpen und der Rolle des in Betrieb befindlichen Haltepunktes als südliche Eingangssituation zur Stadt, sollte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Napoleonstraße“ das Erscheinungsbild des Bahnhofareales sowie sein näheres Umfeld städtebaulich neu geordnet und zukunftsorientierte Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Stolpen weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alte Napoleonstraße“ Bahnanlagen sowie Flächen für die Landwirtschaft aus. Ein großer Teil des südöstlichen Randbereiches liegt zudem in einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan ein Gewässer und dessen Verlauf als Wasserfläche sowie weitere nachrichtliche Übernahmen zeichnerisch dar.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Bebauungsplan „Alte Napoleonstraße“ u. a. die Festsetzung eines Gewerbegebietes sowie von zwei Sondergebieten vorsieht, kann er nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Stolpen wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert

Am 24.10.2023 hat der Stadtrat der Stadt Stolpen mit Beschluss Nr. 66/2023 die Aufstellung der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Alte Napoleonstraße“ beschlossen.

Aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Alte Napoleonstraße“ ergingen Hinweise von Fachbehörden, welche im Vorentwurf zur 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen im Parallelverfahren berücksichtigt wurden. So umfasste der Geltungsbereich der 1. Teiländerung bereits die vorhandenen Grünstrukturen im Umfeld der Stallgebäude östlich der Straße „Alte Napoleonstraße“.

Zum Vorentwurf der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen umfasste der Geltungsbereich eine Größe von ca. 9,4 ha. Westlich der Straße „Alte Napoleonstraße“ waren teilweise gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie Grünflächen um das ehemalige Bahnhofsareal vorgesehen. Östlich der Straße „Alte Napoleonstraße“ waren gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Tierhaltung“ und „Obstanbau“ sowie größere Grünflächenstrukturen mit Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Alte Napoleonstraße“ sowie zur 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen im Parallelverfahren gingen

Stellungnahmen der DB Immobilien AG (DB AG) sowie des Eisenbahn-Bundesamtes (EAB) als zuständige Fachbehörden, welche eine bahnrechtliche Zuweisung (Widmung) von Flurstücken innerhalb der Geltungsbereiche aufzeigten, ein.

Eine Überplanung von Flächen, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt ist, ist unzulässig, wenn diese bahnfremde Nutzungen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Anlage und Fläche stehen.

Daraufhin stellte die Stadt Stolpen für die betroffenen Flurstücke einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz). Aufgrund der Komplexität dieses Verfahrens ist kurzfristig nicht mit einer Entscheidung zu rechnen. Daher wird der Geltungsbereich der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen für die Entwurfserstellung in seiner Flächenausdehnung reduziert.

Ziel der Planung ist weiterhin die Schaffung einer nachhaltigen und konfliktarmen städtebaulichen Ordnung östlich des Bahnhofsareales, in der Gemarkung Langenwolmsdorf, durch die Ausweisung gewerblicher Bauflächen, sowie die Sicherung einer zukunftsorientierten sowie umweltgerechten Nutzung der Flächen der Tierhaltungsanlage, durch die Ausweisung zweier Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“. Damit wird die Stadt Stolpen auch dem Bedarf von Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende ortsansässige Gewerbebetriebe gerecht.

1.2 Verfahrensart und Verfahrensdurchführung

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, erfolgt auf Grundlage des § 8 Abs. 3 BauGB die Aufstellung der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Stolpen im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Alte Napoleonstraße“.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 10.11.2023 bis einschließlich 08.12.2023 statt und wurde im Stolpner Anzeiger (Ausgabe 11/2023) am 03.11.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 08.10.2023. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in die weitere Planfortschreibung eingearbeitet.

2 Beschreibung des Teiländerungsbereiches

Der Geltungsbereich zum Entwurf der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen wurde im Bereich des ehemaligen Bahnhofsareales reduziert, im Bereich der Tierhaltungsanlage um die Flächen des Güllebeckens im Süden jedoch erweitert. Auch wird die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Obstanbau“ zukünftig als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. (Vgl. Abbildung 1)

Die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen umfasst nunmehr eine Größe von ca. 8 ha und wird begrenzt durch:

- den Siedlungskörper der Stadt Stolpen im Norden,
- einem ständig wasserführenden Bach mit sich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten,
- die Verkehrsflächen der Straße „Alte Napoleonstraße“ bzw. der Straße „Bahnhofstraße“ im Westen und
- landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden.

Innerhalb des Geltungsbereiches kreuzen sich die Straße „Alte Napoleonstraße“, welche am westlichen Rand des Plangebietes in Nord- Süd- Richtung verläuft, mit der Bahnstrecke Pirna-Sebnitz, welche in Ost- West- Richtung verläuft. /1/

Westlich des Obstbauunternehmens grenzt das Bahnhofsareal der Stadt Stolpen an das Plangebiet. Dieses umfasst den ehemaligen Bahnhof und den aktuellen Haltepunkt der Stadt Stolpen sowie die erschließende Bahnhofstraße und umliegende Flächen. Diese Flächen und baulichen Anlagen liegen derzeit brach und werden nur in geringem Umfang für den Betrieb des Haltepunktes der Bahn sowie als öffentlicher P+R-Parkplatz genutzt. /1/

Südlich der Bahnstrecke Pirna-Sebnitz befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes eine bestehende Tierhaltungsanlage, eine ausgedehnte Grünfläche mit Gehölzstrukturen sowie ein Gewässer mit Gewässerlauf. Im Südwesten befindet sich eine bestehende Güllelagune, welche zum Betriebsgelände der Tierhaltungsanlage gehört.

Der Geltungsbereich der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen umfasst folgende Flurstücke:

Tabelle 1: Flurstücke der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen

Gemarkung	Flurstücke	
	vollständig	teilweise
Langenwolmsdorf	1744, 1745, 1746, 1748, 1751, 1756/3	1553/1, 1553/2, 1593/29, 1747, 1756/2, 1759/3, 1759/8

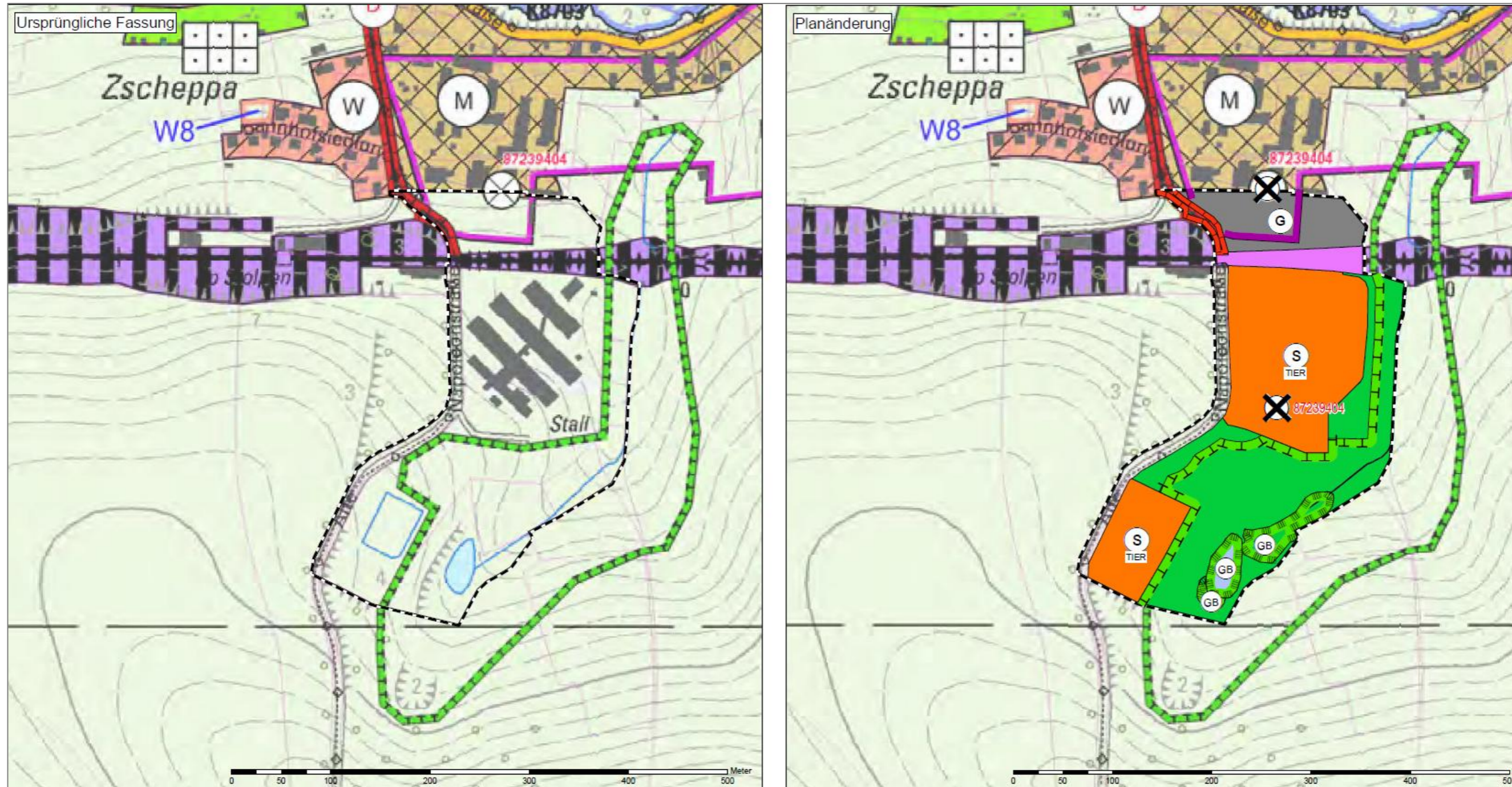


Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Darstellung Geltungsbereich/10/

3 Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) aus dem Jahr 2013 ist das überörtliche und fachübergreifende landesplanerische Gesamtkonzept für den Freistaat Sachsen. Im LEP wird die Stadt Stolpen als ländlicher Raum im Mittelbereich des Mittelzentrums Pirna ausgewiesen und dem grenznahen Raum zugeordnet. Landschaftlich gehört das Gebiet zum Westlausitzer Hügel- und Bergland. Die Planvorhabenfläche überschneidet sich weder mit landesplanerischen Vorrang- noch mit landesplanerischen Vorbehaltsgebieten. /11/, /12/, /13/

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP 2013 sind für die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen relevant:

Ziel 2.2.1.1: Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen des Freistaates Sachsen vermindert werden. Durch die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen werden vorwiegend bereits anthropogen vorgeprägte Flächen überplant. Auch wenn der Geltungsbereich der 1. Teiländerung im wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2015 als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt ist, existierte die Tierhaltungsanlage bereits zuvor als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. /11/

Ziel 2.2.1.7: Die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes überplant überwiegend bereits baulich genutzte oder vorgeprägte Flächen und trägt damit zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme unversiegelter Freiflächen für Siedlungszwecke bei. Damit entspricht die Planung dem Ziel des LEP, brachliegende oder nicht mehr genutzte Flächen einer erneuten baulichen Nutzung zuzuführen und nicht revitalisierbare Bereiche zu rekultivieren oder zu renaturieren. /11/

Ziel 2.2.1.9: Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. Erhebliche Neuversiegelungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. /11/

Ziel 2.2.1.10: Die Siedlungsentwicklung ist auf die Verknüpfungspunkte des ÖPNV zu konzentrieren. /11/

Grundsatz 2.3.1.1: Zur Förderung einer nachfrageorientierten Entwicklung von Gewerbestandorten sollen die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben geschaffen werden. Der Bebauungsplan „Alte Napoleonstraße“ und damit auch die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes leisten hierzu einen Beitrag durch die entsprechende Gebietsausweisungen. /11/

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020

Die Stadt Stolpen zählt zum Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Maßgeblich für das Vorhaben ist die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, welche seit 2020 in Kraft ist. /2/ Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze dieser Fortschreibung sind für die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen von besonderer Relevanz:

Ziele 1.1.1 und 1.2.1: Im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist die Stadt Stolpen als Grundzentrum mit der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe“ ausgewiesen. Diese Zuweisung gilt aufschiebend, bis ein konkretes Ansiedlungsinteresse am Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe GE09 südlich von Langenwolmsdorf besteht. Bis dahin hat die Stadt ihre Bauflächenausweisungen am Bedarf des Nahbereichs auszurichten. /3/, /4/, /5/

Ziel 1.2.3: Darüber hinaus verfügt die Stadt Stolpen über die besondere Gemeindefunktion „Tourismus“. /3/, /4/

Ziel 1.3.1: Die Stadt Stolpen befindet sich auf der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Dresden – Stolpen – Neustadt in Sachsen. Mit der Nähe zum Bahnhof Stolpen liegt auch der Geltungsbereich der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen im Einflussbereich dieser Entwicklungsachse. /3/, /4/

Die Festlegungen des Kapitels 4 Freiraumentwicklung der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, einschließlich der Regelungen zum Kulturlandschaftsschutz und zu den Vorranggebieten für Landwirtschaft, sind seit der Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 19.02.2024 zum Normenkontrollurteil des Sächsischen Obergerichtes vom 23.11.2023 unwirksam. /3/, /5/, /7/

4 Planungsziele

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat mit Bescheid vom 01.02.2016 den von der Stadt Stolpen am 28.09.2015 beschlossenen Flächennutzungsplan einschließlich Planbegründung und Umweltbericht in der Fassung vom 27.04.2015 mit redaktionellen Änderungen vom 28.09.2015 gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt. /9/

Ziel der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen ist es, eine nachhaltige und konfliktarme städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Napoleonstraße“ zu gewährleisten.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Stolpen stellt in seiner rechtswirksamen Fassung von 2015 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alte Napoleonstraße“ vorwiegend Flächen für Landwirtschaft und Bahnanlagen dar. Die Darstellung der Bahnanlagen erfolgt als nachrichtliche Übernahme. Diese gelten als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), genießen öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz und stehen unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt. Eine Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) unzulässig.

Im Plangebiet befinden sich Flächen, welche im Sächsischen Altlastenkataster mit dem Altstandort "Landgut Stolpen", SALKA-Nr. 87239404, als Altlastenverdachtsfläche erfasst sind. Dies betrifft die Flurstücke 1756/3 der Gemarkung Langenwolmsdorf (Teilfläche TF 001 – Schweinemastanlage/Güllebecken) und 1759/3 der Gemarkung Langenwolmsdorf (ehemaliger Schrottplatz).

Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes befindet sich zudem eine archäologische Umgrenzung von Gesamtanlagen, welche dem Denkmalschutz unterliegen. Diese reicht in die gewerbliche Baufläche hinein. Zusätzlich ragt im Norden, im Bereich der Straße „Bahnhofstraße“, eine Umgrenzung von Gesamtanlagen, welche als Kulturdenkmal unter Denkmalschutz stehen, in das Plangebiet der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen hinein. Beide Darstellungen werden nachrichtlich in die Planzeichnung der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Südlich der Bahnflächen ist im Flächennutzungsplan eine Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Diese wird nahezu in ihrer ursprünglichen Form in die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes übernommen. Die geschützten Biotope werden als Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche südlich der Bahnanlagen werden in zwei Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO überführt, um den bestehenden Tierhaltungsbetrieb innerhalb des Bebauungsplanes „Alte Napoleonstraße“ zu sichern und zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan sieht hierfür die Ausweisung zweier sonstiger Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ gemäß § 11 BauNVO vor. Innerhalb dieser sonstigen Sondergebiete ist die Unterbringung einer Tierhaltungsanlage zur Ferkelaufzucht zulässig, einschließlich Stallgebäuden sowie der hierfür erforderlichen betriebszugehörigen Nebenanlagen.

Die nördliche Sonderbaufläche umfasst dabei die bestehende Tierhaltungsanlage einschließlich des überwiegenden Anteiles der Nebenanlagen. Die südliche Sonderbaufläche umfasst das Areal der ehemaligen Güllelagune sowie Lagerflächen für Futtermittel.

Die verbleibenden Flächen südlich der Bahnanlagen werden als Grünflächen dargestellt. Die Ausweisung der Grünflächen sowie die Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft tragen dazu bei, den schützenswerten Naturbestand weiterhin langfristig zu sichern.

5 Auswirkungen der Änderung

Mit dem Planvorhaben wird dem Anspruch der Nutzung an eine planungsrechtliche Sicherung entsprochen. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden Umweltbericht zur 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans erläutert.

Quellen

Rechtliche Grundlagen

BAUGB | BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BAUNVO | VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PLANZV | VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Kartengrundlagen und Literaturverzeichnis

- /1/ Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (HRSG.) o.J.: Geoportal Sachsen. URL: <https://geoportal.sachsen.de/mapviewer/resources/apps/sachsenatlas/index.html> (letzter Zugriff am 07.11.2025).
- /2/ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (HRSG.) 2020: Regionalplan 2. Gesamtfortschreibung 2020. URL unter <https://rpv-elbtalosterz.de/regionalplanung/regionalplan-2020> (letzter Zugriff am 10.11.2025).
- /3/ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (HRSG.) 2020: 2. Gesamtfortschreibung Regionalplan 2020 – Textteil Regionalplan. Verfügbar unter: https://rpv-elbtalosterz.de/wp-content/uploads/rpl/Regionalplan_2024.pdf (letzter Zugriff am 07.11.2025).
- /4/ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (HRSG.) 2020: 2. Gesamtfortschreibung Regionalplan 2020 – Karte 1 Raumstruktur. Verfügbar unter: https://rpv-elbtalosterz.de/wp-content/uploads/rpl/01_Raumstruktur_A4.pdf (letzter Zugriff am 07.11.2025).
- /5/ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (HRSG.) 2020: 2. Gesamtfortschreibung Regionalplan 2020 – Karte 2 Raumnutzung. Verfügbar unter: https://rpv-elbtalosterz.de/wp-content/uploads/rpl/02_Raumnutzung_A0_2024.pdf (letzter Zugriff am 07.11.2025).
- /6/ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (HRSG.) 2020: 2. Gesamtfortschreibung Regionalplan 2020 – Karte 3 Kulturlandschaft. Verfügbar unter: https://rpv-elbtalosterz.de/wp-content/uploads/rpl/03_Kulturlandschaft_A0_2024.pdf (letzter Zugriff am 07.11.2025).
- /7/ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (HRSG.) 2020: Bekanntmachung zur Entscheidungen des Sächsischen Obergerichtes zur Unwirksamkeit der Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) und 5.2. (Wasserversorgung). Verfügbar unter: https://rpv-elbtalosterz.de/wp-content/uploads/bekanntm/Bekanntmachung_Urteile_1_C74_21_1_C75_21_1_C76_21_bf.pdf (letzter Zugriff am 09.12.2025).
- /8/ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (HRSG.) 2020: 2. Gesamtfortschreibung Regionalplan 2020 – Karte 5 Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf. Verfügbar unter: https://rpv-elbtalosterz.de/wp-content/uploads/rpl/03_Kulturlandschaft_A0_2024.pdf (letzter Zugriff am 09.12.2025).
- /9/ Stadt Stolpen (HRSG.) 2015: Flächennutzungsplan der Stadt Stolpen. URL: <https://www.stolpen.de/wirtschaft/standort> (Zugriff am 11.11.2025).
- /10/ Stadt Stolpen (HRSG.) 2025: Planzeichnung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Stolpen.
- /11/ Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (HRSG.) 2013: LEP 2013 – Text. Verfügbar unter: https://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/LEP_2013.pdf (letzter Zugriff am 07.11.2025).

- /12/ Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (HRSG.) 2013: LEP 2013 – Karte1 Raumstruktur. Verfügbar unter: <https://www.landentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte01-raumstruktur.pdf> (letzter Zugriff am 07.11.2025).
- /13/ Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (HRSG.) 2013: LEP 2013 – Karte 2 Mittelbereiche. Verfügbar unter: <https://www.landentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte01-raumstruktur.pdf> (letzter Zugriff am 07.11.2025).